

Dem steht auch nicht entgegen, daß die erste Kammer auf dem Landtage 1833 das Decret der zweiten Kammer in Abschrift mittheilte, und daß die zweite Kammer dasselbe sofort einer außerordentlichen Deputation überwies; denn jene Mittheilung erfolgte anscheinend nur, weil die zweite Kammer den Entwurf der Landtagsordnung gleichzeitig zur einstweiligen Richtschnur zu nehmen hatte; und jene Ueberweisung enthielt nicht nothwendig den Auftrag für die Deputation, sich der Berathung und Berichtserstattung sofort, d. h. unerwartet der Berathung in der ersten Kammer, zu unterziehen; ja aus den in der zweiten Kammer gefallenen oben angeführten Aeußerungen läßt sich vielmehr abnehmen, daß es der Wunsch der Kammer gewesen sei, es möge sich ihre Deputation mit dieser Berichtserstattung nicht beeilen, vielmehr erst gegen Ende des Landtags, zu einer Zeit also, wo vermuthlich die Berathung in der ersten Kammer geendigt gewesen wäre, damit vorzuschreiten.

Inzwischen möchte es diesmal nur darauf ankommen, daß die erste Kammer ihr Recht durch eine Erklärung wahre; denn die Frage selbst, als reine Formfrage, ist, wenn auch im Principe wichtig, doch in der Anwendung auf den einzelnen Fall nicht von solchem Belange, als daß man nicht um der Einigkeit mit der andern Kammer willen, und aus Rücksicht auf den Zeitaufwand, den eine besondere Verhandlung über die Form kosten könnte, darenin willigen möchte, daß (die Genehmigung der noch mehr betheiligten Regierung vorausgesetzt) die zweite Kammer mit Begutachtung der Landtagsordnung den Anfang mache, und demgemäß auch künftig die Schrift entwerfe. Eine Folge hiervon würde sein, daß die Ueberweisung des Entwurfs der Landtagsordnung an eine Deputation, sei es nun die erste oder eine außerordentliche, zu ebenmäßiger Begutachtung in der ersten Kammer bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt bleiben könnte, wo die Beschlüsse der zweiten Kammer der ersten Kammer werden mitgetheilt werden.

Hat ferner die zweite Kammer noch beschlossen, sich über zwei Paragraphen der Landtagsordnung im Voraus besondern Bericht erstatten zu lassen, so ist dies kein Gegenstand, der einer Zustimmung und Erklärung der ersten Kammer bedarf, und kann um so mehr mit Stillschweigen übergangen werden, als allerdings die Wichtigkeit jener beiden Paragraphen auch in der ersten Kammer nie verkannt worden ist, wie eine durch den mit unterzeichneten Referenten auf einem der frühern Landtage eingebrachte Petition dargelegt hat.

Nach alle dem schlägt die Deputation ihrer Kammer vor,

sie wolle erklären, wie sie ebenfalls geneigt sei, den Entwurf der Landtagsordnung noch auf diesem Landtage in Berathung zu ziehen, auch, jedoch unter Verwahrung ihres Rechts, die Zustimmung der Regierung vorausgesetzt, für den vorliegenden Fall ausnahmsweise geschehen lassen, daß die zweite Kammer mit der Berathung den Anfang mache, und deshalb zur Zeit noch von Ueberreichung des Entwurfs an eine Deputation zur Berathung absehen.

Präsident v. Gersdorf: Ist von dem Herrn Referenten noch Etwas zu bemerken?

Referent Vicepräsident v. Carlwig: Ich habe Nichts zu erwähnen.

Präsident v. Gersdorf: Als Sprecher hat sich vorhin Herr Graf von Hohenthal-Püchau angemeldet.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bin für meinen Theil im Wesentlichen ganz mit den Ansichten der Deputation einverstanden, indem ich durchaus wie sie von der Nothwendigkeit durchdrungen bin, die provisorische Landtagsordnung endlich einmal zur definitiven Verabschiedung zu bringen; andererseits verkenne ich aber durchaus nicht die Ursache, warum dies bisher nicht geschehen ist. Die Ursache liegt theils in den Schwierigkeiten, die den Mitgliedern beider Kammern bei Erledigung dieses Gegenstandes vorschwebten, etwas Besseres als die provisorische Landtagsordnung durch gemeinschaftliche Beschlüsse herbeizuführen. Denn trotz dem, daß die provisorische Landtagsordnung mannigfache Anfechtungen erfahren, so ist es immer noch die Frage, ob durch die Berathungen der beiden Kammern über dieselbe am Ende etwas Besseres zu Tage gefördert werden dürfte. Dennoch verkenne ich nicht, daß der Zeitpunkt gekommen ist, wo eine definitive Berathung und Verabschiedung durchaus nicht länger mehr hinauszuschieben ist. Mit diesem Landtage hat sich aber der Standpunkt der Frage noch insoweit verändert, als zu den früheren Schwierigkeiten noch eine neue größere hinzuge treten ist. Die zweite Kammer hat nämlich gewisse §§. zur Berathung sich vorbehalten, und deren Annahme daher schon für jetzt abgelehnt; hierauf will ich nicht näher eingehen, da sie mit der Adressfrage, die in der zweiten Kammer discutirt worden ist, und später auch hier in unserer Kammer wird, im Zusammenhange stehen; nur soviel will ich bemerken, daß diese sämtlichen §§. Bestimmungen enthalten über Befugnisse, bei deren Ausübung die zweite Kammer an die Mitwirkung der ersten Kammer gebunden ist, folglich vorauszusehen ist, daß bei der Berathung der Landtagsordnung über diese §§. mancherlei und gewiß schwierige Differenzen entstehen werden; es ist daher meiner Ansicht nach der richtigste Weg, wenn schwierige Gegenstände zur Erledigung kommen sollen, sich zuvor über die Art und Weise, auf welche sie am kürzesten zur Erledigung gelangen können, zu berathen und zu einigen; und da würde ich mir erlauben, diesmal einen Weg vorzuschlagen, der von der gewöhnlichen Geschäftsbehandlung der Kammern bei Gegenständen, die ihnen vorgelegen haben, abweicht, nämlich den, nicht in jeder Kammer eine besondere Deputation zur Begutachtung, sondern sogleich eine combinirte ständische Deputation, wie sie in §. 119 und 122 der Landtagsordnung außer der Zeit des Landtags festsetzt, zu ernennen. Ich gebe zu, daß mein Vorschlag ein anomaler und mit der provisorischen Landtagsordnung streng genommen nicht vereinbarer ist; indeß glaube ich aus folgenden Gründen ihn rechtfertigen zu können. Erstlich ist keine positive Bestimmung in der Landtagsordnung, die die Wahl einer combinirten ständischen Deputation auch während des Landtags verbietet; sie gebietet sie zwar nicht; aber sie verbietet sie auch nicht. Zweitens ist der Möglichkeit einer combinirten ständischen Deputation in der Landtagsordnung schon gedacht, indem §. 119 die Wahl einer combinirten ständischen Redactionsdeputation bestimmt. Endlich drittens bitte ich zu erwägen, daß hier eine Vorlage vorliegt, die weder in die Kategorie eines Gesetzes, noch einer königlichen Verordnung, noch in die Kategorie ständischer Anträge gehört. Es ist eine eigenthümliche